2. Fachtag Kinderschutz
Teltow-Fläming
25.11.2009
Dokumentation

Workshop 3

Schule – Jugendhilfe

Moderation:
Ralf Mund
Marion Lindner

Ralf Mund: Schulkultur 2

1. Rechtliche Grundlagen zum Auftrag Kinderschutz-Schule 2
   1.1 Grundgesetz 2
   1.2 Verfassung des Landes Brandenburg 2
   1.3 Brandenburgisches Schulgesetz 3
   1.4 Schulkultur (Auszug) 4
2. Aktuelle Verfahren der Zusammenarbeit Schule-Jugendhilfe an der Wiesenschule 4
   1.5 Verfahrensablauf bei Schulverweigerung (siehe Anlage) 4
   1.6 Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung 4
   1.7 Probleme 4
3. Quellen 4

Anlage 1: "Schulkultur" der Wiesenschule Jüterbog 6
Anlage 2: Hausordnung der Wiesenschule Jüterbog 8
Anlage 3: Verfahrensablauf bei Schulverweigerung an der Wiesenschule-Oberschule Jüterbog - April 2009 11

Marion Lindner: Die Aufgaben der Jugendhilfe – ihre Arbeitsfelder und der Schutzauftrag im Kinderschutz. 14

Jugendhilfe - Was verbirgt sich dahinter? 14
Aufgaben, Angebote und Leistungen des Sozialpädagogischen Dienstes: 16
Die Prinzipien für die Arbeit des sozialpädagogischen Dienstes: 17
Kinder in Gefahr, worum geht es? 18
Schutzauftrag: 19
§ 8a SGB VIII 20
Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung: 20
Familiengericht 22
Schlussbemerkung 24

Ergebnisse des Workshops 3 25

Positiver „Ist-Zustand“ 25
Kritischer „Ist-Zustand“ 25
„Soll-Zustand“ 26

Herausgeber:
Landkreis Teltow-Fläming, Amt für Jugend und Soziales
Heike Becker-Heinrich, Koordination Netzwerk Kinderschutz TF
Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde
E-Mail: heike.becker-heinrich@teltow-flaeming.de

Ralf Mund: Schulkultur

Ralf Mund ist Schulleiter der Wiesenschule-Oberschule in Jüterbog

1. Rechtliche Grundlagen zum Auftrag Kinderschutz-Schule

1.1 Grundgesetz

Artikel 1 Absatz 1 - „die Würde des Menschen ist unantastbar ..“

Artikel 2 Absatz 1 „Allgemeines Persönlichkeitsrecht“

Absatz 2 „Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit“

Artikel 6 Absatz 2 Elternrecht – Pflege und Erziehung der Kinder ist natürliches Recht der Eltern … und Pflicht

- „Staat/Schule haben nur Wächteramt“
- schließt aus, dass gegen den Willen der Eltern … für eine bestmögliche Förderung zu sorgen ist
- Artikel 7 Absatz 1 Schule steht unter Aufsicht des Staates, Schule hat Erziehungsauftrag
- „staatliche Erziehungsauftrag ist dem elterlichen Erziehungsrecht nicht nach-, sondern gleichgeordnet“
- Staat bestimmt Aufbau und Gliederung der Schule und der Bildungsgänge, Inhalte
- Eltern haben Beteiligungsrechte

1.2 Verfassung des Landes Brandenburg

- Artikel 27 Absatz 2 „in besonderer Weise den Schutz von Staat und Gesellschaft“ genießen

insbesondere für Schule gültig

- Absatz 5 Kinder und Jugendliche sind „vor körperlicher und seelischer Satz 1 Vernachlässigung und Misshandlung“ zu schützen
- Satz 2 Bei Gefährdung des Wohls „hat das Gemeinwesen die erforderlichen Hilfen zu gewährleisten und die gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen“
- Schule hat keinen spezifischen Handlungsauftrag im Gegensatz zur Jugendhilfe
- Artikel 28 Bildungs- und Erziehungsauftrag:
- „die Entwicklung der Persönlichkeit“ zu fördern
- Eltern und Schule haben gemeinsamen Erziehungsauftrag und die Pflicht zu vertraulicher und kontinuierlicher Zusammenarbeit

1.3 Brandenburgisches Schulgesetz

§ 4 Ziele und Grundsätze der Erziehung und Bildung

Absatz 3, Satz 1-3 „Die Schule ist zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. „Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es auch, jedem Anhaltspunkt für Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen."

- Schule muss jeden Hinweis nachgehen, unabhängig davon ob er schulische oder außerschulische Bezüge hat
- andere Stellen: - Jugendhilfe, Polizei, Familiengericht
- Wichtig: Schutz der Persönlichkeitsrechte
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aber im Zweifelsfall keine Untätigkeit
- Anzeigepflicht nach § 138 StGB
- Recht auf Anzeige bei Verdacht einer strafbaren Handlung, begründeter Verdacht muss vorliegen!
- Dabei keine Schweigepflicht! siehe auch § 65 Absatz 6, BbgSchulG

§§ 36 – 41 Schulpflicht

§ 42 Ordnungswidrigkeiten

§ 63 Grundsätze, Absatz 3 „ Werden im Zusammenhang mit dem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers Tatsachen bekannt, die darauf schließen lassen, dass das Wohl dieser Schülerin oder dieses Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist, soll die Schulleitung das zuständige Jugendamt unterrichten. Zuvor sind die Eltern zu benachrichtigen."

- Fehlverhalten = Verstoß gegen für Schule geltenden Rechtsvorschriften
- oder gegen die Ordnung der Schule
- Unterrichtung Jugendamt = Sollvorschrift

1.4 Schulkultur (Auszug)

Teil 1 - Grundsätze

- Jeder Mensch besitzt Würde, weil er einmalig, unersetzlich und unverzichtbar ist
- Er hat das Recht, Anerkennung und Achtung zu erfahren und
- die Pflicht, Achtung und Anerkennung jeden Anderen entgegenzubringen

Teil 2 - Durchführungsbestimmungen

- Konfliktbewältigung
- Kommunikation und Einsicht
- Mediationsteam
- Klassenkonferenz
- Hausordnung

2. Aktuelle Verfahren der Zusammenarbeit Schule-Jugendhilfe an der Wiesenschule

1.5 Verfahrensablauf bei Schulverweigerung (siehe Anlage)

2.1.1. - Verfahrensablauf (2 Folien)

2.1.2. - Dokumentation Schulpflichtverletzung (3 Folien)

1.6 Verfahrensablauf bei Kindeswohlgefährdung

2.2.1. Aufnahmebogen (vom Amt, 1 Folie)

2.2.2. Infoblatt für Jugendamt (1 Folie)

1.7 Probleme

- Zeitpunkt der Info
- viel Schreibarbeit, Effizienz unbefriedigend
- Datenschutz erschwert Zusammenarbeit Schule-Jugendamt/Schulsozialarbeit
- aktuelle Informationen in Rücklauf schleppend
- unterschiedliche Ansprechpartner beim Jugendamt (nach Wohnort)
- Fülle von Arbeit
- Oft Gefühl der Ungleichbehandlung – Lehrer „nur“ Pflichten
- Eltern „ nur“ Rechte, Sanktionen?

3. Quellen

1. Kinderschutz- Info aktuell – Nr. 8 – Juli 2008

2. Expertise zum rechtlich bestimmten Kinderschutzauftrag von Schulen
3. Grundgesetz
4. Verfassung des Landes Brandenburg
5. Brandenburgisches Schulgesetz
6. Kindeswohlgefährdung
7. Erkennen und Helfen, 1. überarbeitete Auflage des Kinderschutz-Zentrum Berlin e. V., Berlin 2009
8. Schulkultur der Wiesenschule-Oberschule Jüterbog

Anlage 1: "Schulkultur" der Wiesenschule Jüterbog

Teil 1 - Grundsätze

Im Folgenden werden Grundgedanken zusammengefasst dargestellt. Alle Mitglieder der Schulgemeinde verpflichten sich, diese anzuerkennen und täglich einzuhalten. Sie sind Maßstab für das Verständnis und die Umsetzung der im zweiten Teil getroffenen praktischen Regelungen.

- Jeder Mensch besitzt **Würde**, weil er einmalig, unersetzlich und unverzichtbar ist.
- Er hat daher das **Recht, Achtung** und **Anerkennung** zu erfahren und die **Pflicht**, Achtung und Anerkennung jedem anderen entgegenzubringen.
- Als **mündiger Mensch** denkt er kritisch, entscheidet selbstverantwortlich und trägt die Folgen seiner Entscheidungen. Er erkennt allgemeingültige Gesetze, geltende Normen und gemeinsam erarbeitete Regeln an. Er zeigt Mut, für die eigene Überzeugung einzustehen, auch wenn er dadurch persönliche Nachteile in Kauf nehmen muss.
- **Verantwortung** bedeutet, dass er für sein Handeln sich und anderen gegenüber Antwort geben kann, für dessen Folgen einsteht und den von ihm verursachten Schaden nach Kräften wieder gutmacht.
- **Leistung** dient sowohl der Selbstfindung und Selbstverwirklichung der Einzelnen als auch dem Gesamtwohl. Lehrer, Schüler und Eltern sind in gleicher Weise verpflichtet, ihren Beitrag zum Gelingen der Schule zu leisten:

  die Lehrerin/der Lehrer,

  - indem sie/er ihre/seine Dienstpflichten gewissenhaft erfüllt,
  - die Schülerin/den Schüler bestmöglich fördert,
  - sich schrittweise bei der Lenkung der Lernprozesse zurücknimmt und
  - beispielhaft selbst ein Lernender bleibt;

  die Schülerin/der Schüler,

  - indem sie/er ihr/sein Wissen und Können mehrt,
  - ihr/sein Lernen zunehmend selbst bestimmt und
  - zu einer offenen, sich selbst fordernden Lernhaltung findet;

  die Eltern,

  - indem sie ihrer Tochter/ihrem Sohn dabei Rückhalt geben,

- sie/ihn unterstützend begleiten und ihr/ihm angemessenen Freiraum geben.

- **Kommunikation** heißt, dass Gesprächspartner offen und ehrlich miteinander reden, einander zuhören und bemüht sind, sich in den anderen hineinzuversetzen.
- **Toleranz** verlangt, dass wir Mitmenschen achten und in ihrer Andersartigkeit annehmen. Wir bemühen uns, ihre Ansichten und Interessen zu verstehen, ihre Rechte zu wahren und auf ihre Gefühle Rücksicht zu nehmen. Intolerantes Verhalten nennen wir beim Namen und versuchen, daraus entstehende Konflikte gewaltfrei zu lösen.
- Unter **Partnerschaft** verstehen wir die vertrauensvolle und ehrliche Zusammenarbeit an gemeinsamen Aufgaben und Zielen. Bei wechselseitiger Wahrung von Rechten und Erfüllung von Pflichten können so bessere Ergebnisse erzielt werden, als sie für den Einzelnen erreichbar wären.
- **Miteinander - füreinander:** Im Bemühen um ein erfolgreiches Leben des heranwachsenden Menschen finden sich die gemeinsamen Ziele von Schülern, ihren Eltern und Lehrern. Zum menschenwürdigen Zusammenleben und zu wirkungsvoller Arbeit soll und darf jeder das beitragen, was er selbst vermag; er bekommt die nötige Hilfe, wenn er sie braucht. Gegenseitige Rücksichtnahme und Unterstützung sollen das Zusammenleben erleichtern und beim Lernen, Lehren und Erziehen helfen.

Teil 2 - Durchführungsbestimmungen

I. Konfliktbewältigung

9. Jede Art von Diskriminierung, Beleidigung, Bedrohung und **Gewaltanwendung** – auch mit Worten - ist in unserer Schule unzulässig. Das Beispiel von Eltern und Lehrern im Gebrauch einer angemessenen und menschenwürdigen **Sprache** ist von großer Bedeutung.

10. **Konfliktregelung**: Bei Verstößen gegen die Regeln und bei Konflikten soll zunächst im Sinne der **"Schulkultur"** der Weg über **Kommunikation** und **Einsicht** gesucht werden. Sollte es zu keiner Einigung kommen, wird das **"Mediationsteam"** hinzugezogen. In dem "Mediationsteam" sind die Klassensprecher und Klassensprecherinnen vertreten, die Organisation obliegt dem **Mediator Michael Lehmann**. Es werden ggf. die VertrauenslehrerInnen, die KlassenleiterInnen und ein/e Vertreter/in der Schulleitung hinzugezogen. **Leitgedanken** des "Mediationsteams" sollen immer sein, . den jungen Menschen

in seiner Entwicklung zu fördern, ihnen zu helfen . den der Schulgemeinde eventuell zugefügten Schaden einzusehen und . nach Möglichkeit wieder gutzumachen. Dabei sind alle Beteiligten aufgerufen, Konflikte **offen** darzulegen und auf eine friedliche Lösung hinzuarbeiten. Erfordert es die Situation, tagt die Klassenkonferenz, um ggf. weiterreichende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (gemäß § 63/64 BrbSchulG) anzuwenden.

Anlage 2: Hausordnung der Wiesenschule Jüterbog

11. Alle SchülerInnen sind verpflichtet, **regelmäßig und pünktlich** am Unterricht und an den Schulveranstaltungen teilzunehmen.
12. 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn begeben sich alle SchülerInnen unverzüglich zu ihren Klassen- oder Fachräumen. Während der Unterrichtszeiten ist Lärm auf dem Schulhof und im Schulgebäude zu vermeiden.
13. Jacken und Mäntel sind an den Hakenleisten in den Räumen anzuhängen. Für den eventuellen Verlust von darin befindlichen Wertsachen übernimmt die Schule keine Haftung.
14. Falls eine Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn nicht erschienen ist, wird dieses von den Klassensprechern bzw. Kursverantwortlichen im Sekretariat gemeldet. Generell ist ein ungestörter Unterrichtsablauf zu sichern. SchülerInnen die erst fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn erscheinen, haben das Recht auf diese Unterrichtsstunde verwirkt. Sie gilt in dem Fall als unentschuldigt. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet die unterrichtende Lehrkraft.
15. Jedes **Verlassen des Raumes** bedeutet eine Störung für den Unterricht. Nur in Ausnahmefällen kann dieses durch den Lehrer gestattet werden.
16. Essen und Trinken ist während des Unterrichtes grundsätzlich nicht gestattet. Nur in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei längeren Klassenarbeiten und Klausuren) kann dies gestattet werden.
17. SchülerInnen und LehrerInnen, die als letzte einen Unterrichtsraum nutzen, sind dafür verantwortlich, dass
    . die Fenster geschlossen werden,
    . die Stühle auf die Tische gestellt werden.
18. Unterrichtsräume, Tafeln, Mobiliar und sonstige Geräte sind pfleglich zu behandeln und nach der Stunde sauber zu hinterlassen. Entsprechende Festlegungen sind durch die KlassenleiterInnen bzw. KursleiterInnen zu erstellen.

19. **Pausenregelung** In den Pausen verlassen die SchülerInnen den Unterrichtsraum, die LehrerInnen verschließen die Räume. In den zwei Hofpausen verlassen alle SchülerInnen das Schulgebäude, wenn nicht durch Abklingeln eine andere Regelung getroffen wird und halten sich auf dem Pausenhof auf. Als Pausenhof kann auch die große Wiese genutzt werden. Die Sauberkeit der Wiese ist durch die Schülerinnen und Schüler zu sichern. In der Mittagspause achten alle EssenteilnehmerInnen auf Ruhe und Sauberkeit im Speiseraum.

20. Während der Freistunden können sich die SchülerInnen im Speiseraum aufhalten. Auf Beschluss der Schulkonferenz können SchülerInnen mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern in Freistunden das Schulgelände verlassen.

21. Bei Erkrankung während des Unterrichtstages hat sich der Schüler/die Schülerin bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer zu melden. Die Schule darf nur verlassen werden, wenn die Eltern ihre Zustimmung gegeben haben.

22. Das Sekretariat ist für SchülerInnen zur Erledigung verschiedener Verwaltungsvorgänge (z. B. Schulbescheinigungen) in der Zeit von 9.50 bis 10.10 Uhr und von 11.50 bis 12.15 Uhr geöffnet.

23. Toiletten sind notwendige Gemeinschaftseinrichtungen, die besonders sauber zu halten sind. Sie sind kein Aufenthaltsraum in den Pausen. Wer die Toilettenräume mutwillig beschmutzt, muss sie reinigen.

24. Jede Klasse hat das Recht, in Absprache mit der Schulleitung ihren Raum selbst zu gestalten. Die Fachräume und deren Einrichtung werden besonders respektiert, da man dort Gast ist.

25. Während des Unterrichtes ist der Gebrauch von Informationsträgern wie Handy, MP3-Player und ähnlichen Geräten verboten. Bei Nichteinhaltung dieses Verbotes werden diese Geräte eingezogen. Im Wiederholungsfall erfolgt ein generelles Verbot der Benutzung solcher Geräte für die betreffenden Schülerinnen und Schüler für das laufende Schulhalbjahr.

26. Es ist untersagt Kleidungsstücke oder Embleme zu tragen, die laut Gesetz verboten sind. Gleiches gilt für Schuhe mit Stahlkappen und Waffen jeglicher Art. Äußerungen oder Symbole, die andere Menschen (Gruppen) massiv abwerten, für verbotene Organisationen oder Gewaltherrschaft stehen bzw. diese verherrlichen, werden nicht geduldet, ebenso das Abspielen von Mimik mit solchen Texten.

27. Zur Einhaltung der Hausordnung können Schüler der oberen Jahrgangsstufe herangezogen werden.
28. Die **"Schulkultur"** mit der **"Hausordnung"** wird jedem am Schulleben Beteiligten ausgehändigt.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen durch ihre Unterschrift, dass sie diese zur Kenntnis genommen haben; sie sind aufgefordert, Verantwortung bei der Durchsetzung mit zu tragen.

Zu Beginn eines jeden Schuljahres besprechen Klassenlehrer die **"Schulkultur"** und **"Hausordnung"** mit ihren SchülerInnen **altersgemäß** und gründlich. Sie halten dies durch einen Vermerk im Klassenbuch/Kursbuch fest.

Die **"Schulkultur"** und die **"Hausordnung"** wurden von der Schulkonferenz am 25.05.2005 beschlossen. Sie treten am 01. Juni 2005 in Kraft.

Hödt-Mund-Heimke-Gassanow

Vorsitzende-Schulleiter-Elternsprecherin-Schülersprecherin, der Schulkonferenz

Die Änderungen der Punkte 3 und 16 der Hausordnung wurden durch die Schulkonferenz am 14.06.2006 beschlossen.

Lasser (Vorsitzender) Mund(Schulleiter), Schulkonferenz

Die Änderung des Punktes 15 der Hausordnung wurde durch die Schulkonferenz am

11.12.2007 beschlossen und tritt zum 14.01.2007 in Kraft.

Lasser (Vorsitzender) Mund(Schulleiter), Schulkonferenz

Anlage 3: Verfahrensablauf bei Schulverweigerung an der Wiesenschule-Oberschule Jüterbog - April 2009

Aufgabe der Schule

Unentschuldigte Fehlzeiten von allen Lehrkräften
schriftlich festgehalten, ergriffene Maßnahmen und Hilfen dokumentiert
Klassenbuch – monatliche Aufrechnung

1. Erste Maßnahmen der **Klassenlehrkraft**

Benachrichtigung der Sorgeberechtigten bzw. der Volljährigen selbst (VV-Schulbetrieb Nr. 7) **sofort**	Gespräch mit dem/der Schüler/in - Hinterfragen der Gründe - angemessene päd. Reaktion (Gesprächsnotiz) **Schülerakte** **sofort**	Einbeziehung der anderen Lehrkräfte u. Schulsozial-arbeiter Ziele: Information, Ab-stimmung im Vorgehen (Protokoll) **nach der 5. Fehlzeit**

Gespräche
Informationen und Verabredungen
(einschl. Dokumentation/Protokoll)

Verweis durch die Klassenleitung

2.

Unentschuldigtes Fehlen dauert an bzw. tritt erneut auf – **6 Fehlzeiten**

Klassenlehrer	berät mit Schulleitung weitere Schritte + Schulsoziarbeit und leitet erneut päd. Maßnahmen ein „päd. Schritte könnten sein: Telefonanrufe, Hausbesuche, Aufsuchen der Clique, Elternbriefe durch Schulleitung + Klassenleitung, Aktivität Schulsozialarbeit, Information an Jugendamt
Schulleitung	- informiert **ab 10 unentschuldigten Fehlzeiten in 2 Monaten das Staatl. Schulamt** - informiert gemäß § 63.3 Bbg SchulG das Jugendamt Zuvor sind die Sorgeberechtigen davon in Kenntnis zu setzen und Unterlagen (§ 41) auszufüllen (V: Klassenleiter)
Schulamt zu	fordert Sorgeberechtigte schriftlich auf, für einen geordneten Schulbesuch ggb. Gesprächs- und Hilfsangebot der Eltern

3.

Aufgabe des ASD (nach Information durch Schule)

↓

ASD prüft und meldet sich (persönlich, telefonisch oder schriftlich) zur gemeinsamen Absprache mit Klassenlehrer/in über die Schulleitung im Zeitraum 2 – 3 Wochen

↙

* prüft = Einladung, 2x Nichterscheinen = Hausbesuch
Gespräche mit der Familie und Kindern/Jugendlichen

↓

Ggf. gemeinsames Gespräch mit Schule, Sorgeberechtigten, Schulsozialarbeiter
Anderen Fachkräften (z. B. Schulpsychologen, Klassensprecher,
Person des Vertrauens u. ä.)
Ziel: Problemerörterung, Sicherstellung des Schulbesuchs, weitere Hilfsangebote

↙ ↘

Schule prüft:
Welche zusätzlichen päd. Angebote
möglich sind (Förderung, Klassenwechsel, Förderausschussverfahren u. ä.)

↓

ASD prüft:
welche sozialpäd. Hilfe angeboten werden kann, ob rechtliche Schritte wegen Gefährdung des Kindeswohls eingeleitet werden müssen (Familiengericht) u. a.

↓

Schule und ASD stimmen die Maßnahmen miteinander ab (evtl. auch mit anderen Institutionen) und arbeiten ergänzend bzw. kooperativ zusammen

↓

Seite 3

4.

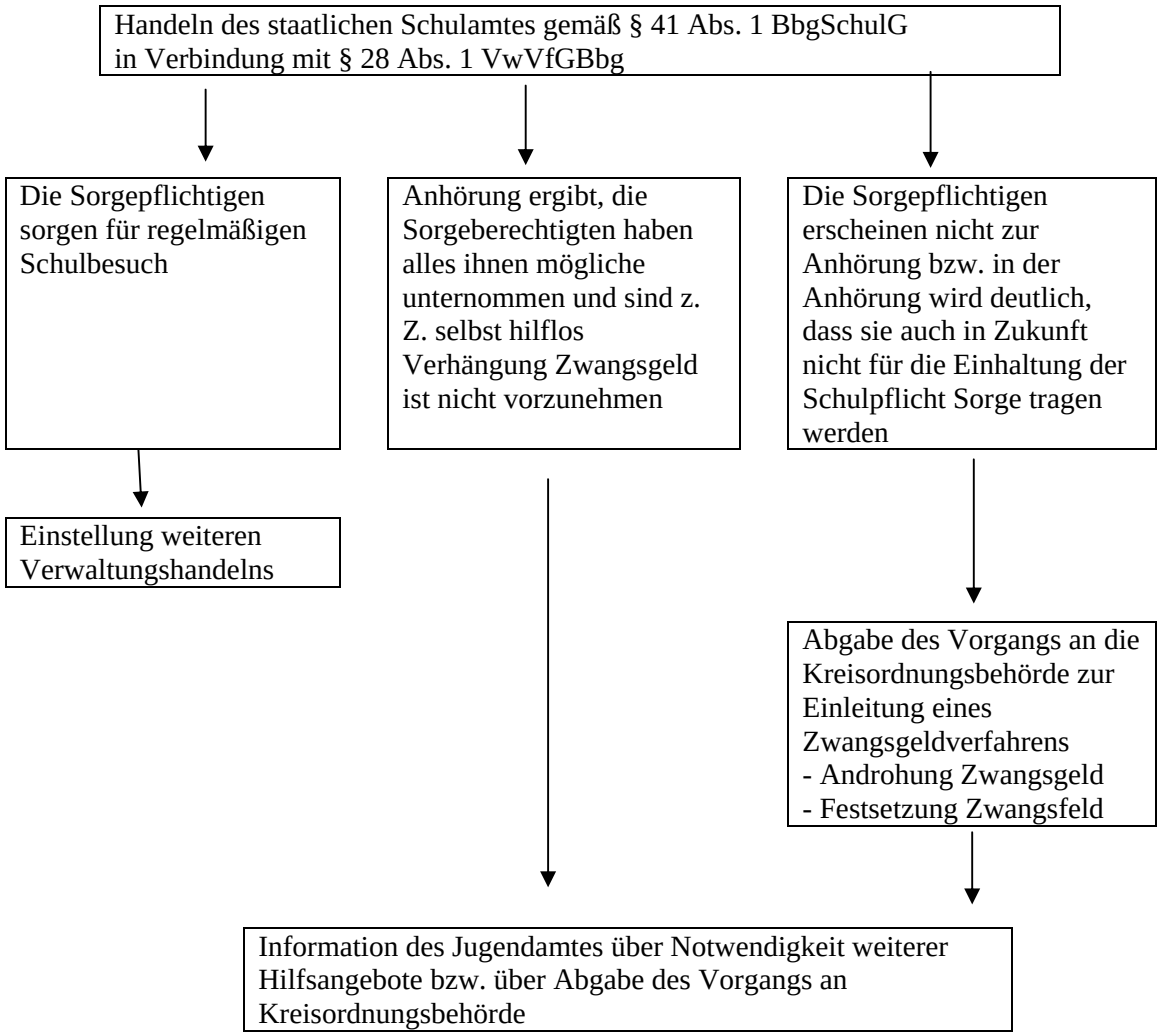
Handeln des staatlichen Schulamtes gemäß § 41 Abs. 1 BbgSchulG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VwVfGBbg
Die Sorgepflichtigen sorgen für regelmäßigen Schulbesuch
Anhörung ergibt, die Sorgeberechtigten haben alles ihnen mögliche unternommen und sind z. Z. selbst hilflos Verhängung Zwangsgeld ist nicht vorzunehmen
Die Sorgepflichtigen erscheinen nicht zur Anhörung bzw. in der Anhörung wird deutlich, dass sie auch in Zukunft nicht für die Einhaltung der Schulpflicht Sorge tragen werden
Einstellung weiteren Verwaltungshandelns
Abgabe des Vorgangs an die Kreisordnungsbehörde zur Einleitung eines Zwangsgeldverfahrens
- Androhung Zwangsgeld
- Festsetzung Zwangsfeld
Information des Jugendamtes über Notwendigkeit weiterer Hilfsangebote bzw. über Abgabe des Vorgangs an Kreisordnungsbehörde

Marion Lindner: Die Aufgaben der Jugendhilfe – ihre Arbeitsfelder und der Schutzauftrag im Kinderschutz.

Marion Lindner ist die teamverantwortliche Sozialpädagogin des sozialpädagogischen Dienstes (SpD) im Amt für Jugend und Soziales des Landkreises Teltow-Fläming

Jugendhilfe - Was verbirgt sich dahinter?

So stellt sich im Allgemeinen die Frage in der Bevölkerung.

Das Erfordernis des Vorhandenseins eines Jugendamtes innerhalb der Kreisverwaltung ist im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - § 69 (3), auch Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) genannt, festgeschrieben. Darin heißt es: „Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, ….“ Zuvor ist in (1) ausgeführt: „….örtliche Träger sind die Kreise und kreisfreien Städte…“.

Innerhalb der Kreisverwaltung Teltow-Fläming ist diese Aufgabe im Amt für Jugend und Soziales, dort im Sachgebiet Planung, Controlling und Finanzen angegliedert. Der sozialpädagogische Dienst (SpD) nimmt ausschließlich Aufgaben der Jugendhilfe wahr.

Die Art der Kinder- und Jugendhilfe ist ebenfalls im SGB VIII geregelt. Zweck der Jugendhilfe ist die Förderung der Erziehung und Entwicklung junger Menschen, zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen obliegende Pflicht. Festgeschrieben im Grundgesetz (GG) Artikel 6.

Kommen Eltern dieser Pflicht nicht nach, kann eine defizitäre Lage in der Erziehung und Entwicklung des Kindes sichtbar werden oder sich auf Dauer abzeichnen – die Gefährdung des Kindeswohls entsteht. Sind Eltern dann nicht gewillt oder in der Lage, die Gefahr mit Hilfe des SpD selbst abzuwenden, ist die Jugendhilfe legitimiert, in das Familiensystem einzugreifen und die eigenständigen Interessen des Kindes gegen die Interessen der Eltern, ggf. unter Hinzuziehung des Familiengerichtes wahrzunehmen.

Im Blickpunkt der Hilfen des SpD stehen also Familien und ihr Umfeld. Zudem ist der SpD der zentrale Anlaufpunkt für Kinder, Jugendliche und Familien in Krisen-, Not- und Belastungssituationen. Folglich hat er mit einer Vielzahl von Gruppen und vielfältigen Problemlagen zu tun.

Der SpD versucht, Ursachen für Not- und Krisensituationen zu erkennen und durch Informationen und Hilfsangebote die Betroffenen wieder in die Lage zu versetzen, ihre eigenen Kräfte zu mobilisieren und die Probleme zu bewältigen.

Die Familie ist für Kinder und Jugendliche eine wesentliche Instanz für die Erziehung. Vor diesem Hintergrund ist das wichtigste Anliegen des SpD, Familien so zu unterstützen, dass sie ihre eigenen Kräfte und Fähigkeiten wieder entdecken und positiv mobilisieren.

Die Dienstleistungen des SpD, wie persönliche und erzieherische Hilfen, Beratung und Unterstützung und Vermittlung von Leistungen, Schutzfunktionen für gefährdete Kinder und Jugendliche, werden für alle Bürgerinnen und Bürger flächendeckend im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Soziales der Kreisverwaltung TF gewährleistet.

Er stellt also die Basis der Hilfs- und Unterstützungsleistungen dar und verfügt über eine weite Bandbreite von Hilfearten, die sich aus dem SGB VIII ergeben. Diese Hilfearten werden konkret auf jeden Einzelfall angewandt, um eine notwendige und geeignete Hilfeform für jede Problemlage zu finden.

Dies können zum Beispiel:

- Erziehungsberatung,
- Soziale Gruppenberatung,
- Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer
- sozialpädagogische Familienhilfe,
- Erziehung in einer Tagesgruppe, etc.
- Vollzeitpflege,
- Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform
- Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung
- oder auch eine dem Einzelfall und Bedarf entsprechend „gestrickte“ Hilfe

sein.

Die Form und der Umfang der Hilfe wird in Zusammenarbeit mit allen im Einzelfall Beteiligten, wie Familie, Kind, Jugendliche, Fachkräfte und Institutionen, abgestimmt und festgelegt. Hierzu gibt es im SpD einen Verfahrensablauf zum Hilfeplanprozess.

In diesem Hilfeplanprozess kann eine kaum zu überblickende Vielzahl an Aufgaben entstehen, die die Sozialarbeiter steuern müssen. Sie sind letztlich Generalisten, die über umfassende Fachkenntnisse und ein weites Spektrum von Arbeitsmethoden verfügen.

Aufgaben, Angebote und Leistungen des Sozialpädagogischen Dienstes:

- Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie, insbesondere durch Beratung in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen
- Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung. Die Beratung soll helfen, ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzunehmen, sowie Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen.
  Im Falle von Trennung und Scheidung sind Eltern, Kinder und Jugendliche bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen.
- Beratung und Unterstützung von Müttern und Vätern, die allein für ein Kind oder Jugendlichen zu sorgen haben, bei der Ausübung der Personensorge.
- Als Fachdienst unterstützt der SpD das Familiengericht bei der Entscheidungsfindung (z.B. bei Gefährdung des Kindeswohls, Regelung der elterlichen Sorge bei Scheidung und Umgangsrecht)
- Bei dringender Gefahr für das Wohl des Kindes ist der SpD verpflichtet, vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen einzuleiten (z.B. Inobhutnahme bei Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellem Missbrauch).
- Wenn Eltern plötzlich ausfallen, erfolgt die Betreuung und Versorgung des Kindes in dieser Notsituation.
- Bei schwerwiegenden Erziehungsproblemen leitet der SpD die notwendige Hilfe zur Erziehung ein, begleitet und koordiniert diese durch Hilfeplanung. Hilfeformen sind schon genannt worden.

Das Amt für Jugend und Soziales hat auch im Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz mitzuwirken. Hier wurde ein Spezialdienst die Jugendgerichtshilfe (JGH) eingerichtet. Die Sozialarbeiter/in der JGH haben bei strafmündigen Jugendlichen / jungen Volljährigen (wer zur Tatzeit vierzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist) nach Straftaten zu prüfen, ob für sie das Jugendgerichtsgesetz oder das Erwachsenenstrafrecht anzuwenden ist. Sie bereiten die Jugendlichen / jungen Volljährigen auf die Hauptverhandlung beim Jugendrichter vor, organisieren die Weisungen des Jugendrichters und prüfen die Erfüllung der Weisungen gegenüber den jungen Straftätern. Die Jugendlichen / jungen Volljährigen werden während dieser Zeit vom / von der Sozialarbeiter/in der Jugendgerichtshilfe begleitet.

Der **Pflegekinderdienst** ist ebenfalls ein Spezialdienst des Sozialpädagogischen Dienstes im Amt für Jugend und Soziales im Landkreis Teltow-Fläming. Er arbeitet auf der gesetzlichen Grundlage des § 33 SGB VIII. Dieser beinhaltet Hilfen zur Erziehung von jungen Menschen, die vorübergehend oder auf Dauer in einer Pflegefamilie leben. Er begleitet Pflegeeltern vor, während und nach Beendigung eines Pflegeverhältnisses. Berät sie in allen rechtlichen, wirtschaftlichen und pädagogischen Fragen, wirbt kontinuierlich neue Pflegeeltern durch Öffentlichkeitsarbeit, bildet Pflegeeltern durch regelmäßige Fortbildung weiter und führt Pflegeelterntreffen durch. Vor der Aufnahme eines Pflegekindes absolvieren Pflegeelternbewerber ein Bewerberseminar.

Die Prinzipien für die Arbeit des sozialpädagogischen Dienstes:

- Lebensweltbezug
- Systemorientierung
- Integration als Arbeits- und Strukturprinzip
- Selbsthilfeorientierung, sowie
- Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Die Beratung im Jugendamt erfolgt kostenlos.

Dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) liegt also ein präventiv wirkendes, partnerschaftliches sozialpädagogisches Leistungsverständnis zu Grunde. Im Vordergrund stehen ausgeprägte Beratungs- und Kooperationspflichten des Jugendamtes gegenüber den Beteiligten, die Autonomie der Familie und der Abbau der Hilfen außerhalb der Familie zugunsten ambulanter Hilfen in der Familie. Der Fokus richtet sich auf die Kompetenzen und Ressourcen der Familie und weniger auf die Defizite von Eltern und Kindern. Es hat sich, kurz gesagt, ein Wandel von der Eingriffsbehörde zur Dienstleistungsbehörde vollzogen. Diesem Anspruch sollen und wollen wir SozialarbeiterInnen des sozialpädagogischen Dienstes gerecht werden.

Alles aus dem Blickwinkel des Kinderschutzes betrachtet, befinden wir uns ständig in einer Art Doppelmandat, dem wir jedoch ebenfalls gerecht werden müssen. Grundlage ist der § 8a SGB VIII. In dieser Situation befinden sich nicht nur die SozialarbeiterInnen des SpD, sondern alle Mitarbeiter der Jugendhilfe, wie z.B. Kita, Hort, Jugendfreizeiteinrichtungen, alle Träger die Hilfen zur Erziehung anbieten, schlicht sämtliche Anbieter von Leistungen des SGB VIII.

Kinder in Gefahr, worum geht es?

Max hat blaue Flecken; Petra erzählt ihrer Freundin, wie der Vater die Mutter schlägt. Steffi wirkt bedrückt und ihre Mutter ist oft ablehnend zu ihr. Bei Justin hat man den Eindruck, er kriegt zu Hause nichts „Richtiges" zu essen ... Kinder werden geschlagen, vernachlässigt, missbraucht. In der Nachbarschaft, dem Kindergarten, der Jugendfreizeiteinrichtung, der Schule bekommt man vieles mit, manches ahnt man, manches will man vielleicht auch gar nicht wahrhaben. Das Leid der Kinder macht uns Druck, es soll sofort etwas passieren. Mit den Eltern geraten wir in eine schwierige und widersprüchliche Situation. Was soll ich tun? Was darf ich tun? Was muss ich tun? Die Sorge um das Kind, das Erziehungsrecht der Eltern und der oft schwierige Kontakt zu den Eltern bilden ein spannungsreiches Dreieck. Sich darin zum Wohle des Kindes angemessen zu verhalten, ist nicht leicht.

„Die Jugendhilfe soll Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen“. § 1 Absatz 3 Nr. 3 SGB VIII

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Die durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 01.10.2005 eingefügten neuen gesetzlichen Bestimmungen in § 8a SGB VIII konkretisieren und standardisieren diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlichen die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreiben Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte.

Seit Inkrafttreten des § 8a SGB VIII sind deutlich vermehrt Meldungen auf Kindeswohlgefährdung eingegangen. Besondere Vorsicht ist dabei bei Familien mit Kleinkindern geboten.

Auch gesellschaftliche Veränderungen haben Auswirkungen auf die Jugendhilfe. Insgesamt werden die Problemlagen komplexer. Familien verändern sich dahingehend, dass sie zunehmend an Funktionsfähigkeit verlieren und Kindern immer weniger Sicherheit und Orientierung bieten können.

Problemfamilien zu begleiten ist ein heikler und hoch komplizierter Prozess. Der Spagat zwischen elterlichem Erziehungsrecht und Kindeswohl ist eine sehr schwierige und sensible Aufgabe.

Wichtig dabei ist der Aufbau einer Vertrauensbasis zwischen Familie und den SozialarbeiterInnen.

Mit den Familien werden individuelle Hilfen entsprechend dem Hilfekatalog des SGB VIII erarbeitet.

Die „Hilfewünsche“ der betroffenen Familien stimmen oftmals nicht mit den pädagogischen Erfordernissen überein. Da die Mitwirkung der Betroffenen jedoch erforderlich ist, kann die Erarbeitung einer individuellen Hilfe eine schwierige, langwierige und zeitintensive Aufgabe darstellen, die für Außenstehende so nicht wahrnehmbar ist.

Die Entscheidungswege im SpD erfolgen in unterschiedlicher zeitlicher Abfolge und Intensität. Viele Familien werden über einen längeren Zeitraum hinaus betreut, wobei die Hilfebedarfe immer wieder anhand der aktuellen Familiensituation zu ermitteln sind. Erschwerend ist, dass viele Familien nicht in der Lage sind, adäquate Hilfen anzunehmen und auch nicht angemessen mitwirken. Bis zum Einschreiten des Familiengerichtes entsteht dadurch oft eine Zeit, in der eine Hilfeleistung kaum möglich ist.

Schutzauftrag:

Durch den Schutzauftrag des § 8a SGB VIII soll das Jugendamt den Kindesschutz als Wächteramt mit hoher Qualität und Effizienz erfüllen und immer präsent sein, um Kindern, Familien, Müttern und Vätern Hilfe und Unterstützung zu geben.

Was heißt das konkret im Gesetzestext für das Jugendamt und die Träger/Leistungserbringer der Jugendhilfe?

§ 8a SGB VIII

*(1) Werden dem **Jugendamt** gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen.** Dabei sind die **Personensorgeberechtigten** sowie das **Kind** oder der **Jugendliche einzubeziehen**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die **Gewährung von Hilfen** für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigtenanzubieten.*

Unser Amt für Jugend und Soziales, in dem der SpD eingebunden ist, verfügt über schriftliche Verfahrensstandards, also eine konkrete Vorgehensweise bei der Bearbeitung einer Kindeswohlgefährdung und über einen Meldebogen zur einheitlichen Aufnahme von Hinweisen. Im Rahmen der Risikoeinschätzung werden Hausbesuche bei Gefährdungsmeldungen grundsätzlich zu zweit vorgenommen. Es ist eine umfängliche Dokumentationspflicht gefordert.

Als Arbeitshilfen gibt es bei uns Diagnosebögen zur Feststellung des Gefährdungsrisikos, die jedoch einer ständigen Überprüfung bedürfen.

§ 8a SGB VIII

*(2) In **Vereinbarungen mit den Trägern** von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz I in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des*

*Gefährdungsrisikos eine **insoweit erfahrene Fachkraft** hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen** hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das **Jugendamt informieren**, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.*

Mit den meisten Trägern von Einrichtungen und Diensten im Landkreis, die Jugendhilfeleistungen erbringen, wurden die notwendigen Vereinbarungen mittlerweile abgeschlossen.

Das Gesetz stärkt die Verantwortung z. B. der Kita, des Hortes oder der Träger für das Wohl der Kinder und zeichnet zugleich den Weg, diese Verantwortung möglichst im Kontakt zu den Eltern wahrzunehmen. Aber das Gesetz konfrontiert die ErzieherInnen auch mit einer Fülle von Begriffen und Aufgaben, die ihnen zunächst fremd sind, wie z. B. insoweit erfahrene Fachkraft oder was gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind.

Hier soll auch die heutige Kinderschutzkonferenz zur Aufklärung beitragen.

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung:

Kindeswohl ist aus Sicht der Sozialarbeiter im SpD ein konzeptuelles Dilemma, da

- ein unbestimmter Rechtsbegriff
- ein wertender Begriff
- ein psycho-sozialer Begriff

In Ermangelung einer allgemeinen Definition sind daher die verschiedenen Erscheinungsformen der Kindeswohlgefährdung, auf den Einzelfall als Auslegung einer solchen hinzuzuziehen, d.h. sie liegt vor, wenn Kinder durch

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung erheblich gefährdet sind bzw. wenn die Verletzungen oder Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortdauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht.

Was könnten mögliche Indikatoren sein?

Kindeswohlgefährdung ist gegeben bei:

- körperliche Misshandlung
- Gefährdung der Gesundheit/mangelnde Versorgung
- sexuelle Misshandlung
- Vernachlässigung/Verletzung der Aufsichtspflicht

IAnhaltspunkte beim Kind:

- schwere oder wiederholte körperliche (evtl. unklare) Verletzungen
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge etc.)
- mangelnde Ernährung (unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge u. Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung etc.)
- unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen)
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse
- Gesetzesverstöße

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung in Familie und Lebensumfeld:

Gewalttätigkeiten in der Familie

- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- desolate Wohnsituation (Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit)
- traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.)
- schädigendes Erziehungsverhalten u. mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern
- soziale Isolierung der Familie

Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit:

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsversuche unzureichend
- frühere Sorgerechtsvorfälle

§ 8a SGB VIII

*(3) Hält das Jugendamt das **Tätigwerden des Familiengerichts** für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des*

*Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine **dringende Gefahr** und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.*

Das heißt - ist nach erster Beurteilung der beim Hausbesuch bzw. beim Besuch des Kindes vorgefundenen Situation von einer weiteren, nicht unerheblichen akuten Gefährdung des Kindes auszugehen, wenn es bei den Eltern verbleiben bzw. unmittelbar ins Elternhaus zurückkehren würde, wird das Kind vorläufig in die Obhut des Jugendamtes genommen. Die Inobhutnahme gegen den erklärten Willen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten setzt voraus, dass aufgrund der dringenden Gefährdung eine richterliche Entscheidung über eine kurzfristige Fremdunterbringung nicht abgewartet werden kann.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, das Kind von jeder anderen Person, auch von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten wegzunehmen.

Muss die Inobhutnahme gegen den Widerstand anderer Personen durchgesetzt werden, so ist die Polizei als Vollzugshilfe hinzuzuziehen (§ 42 Abs. 6 SGB VIII; § 50 BbgPolG (Brandenburgisches Polizeigesetz)).

Familiengericht

Grundlage für das Tätigwerden des Familiengerichtes ist § 1666 BGB und beinhaltet

§ 1666 Abs. 1 und 2 BGB

- Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr

abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

- In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

§ 1666 Abs. 3 BGB

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

- *Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,*
- *Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,*
- *Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,*
- *Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,*
- *die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,*
- *die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.*

§ 1666 Abs. 4 BGB

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Somit ist in diesen Fällen oft eine Arbeit mit den Familien nur im Zwangskontext möglich.

§ 8a SGB VIII

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das ***Tätigwerden anderer Leistungsträger,*** *der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.*

Der Suche nach der richtigen Befugnisnorm liegt jedoch stets die Problematik zugrunde, dass ein Mitarbeiter der Jugendhilfe über Informationen verfügt, die aus fachlicher Sicht notwendigerweise einer dritten Stelle oder Person übermittelt werden sollen, damit diese mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen abwendet.

Eine Übermittlung von Sozialdaten aus den besonders geschützten Bereich der Jugendhilfe hinaus an eine dritte Stelle bzw. Person. berührt zwangsläufig das Vertrauensverhältnis zwischen Mitarbeiter und Kind bzw. Jugendlichen. Erschwerend kommt hinzu, dass der Aufgabenbereich einer dritten Stelle bzw. Person nicht identisch mit dem originären Hilfeansatz des Jugendhilfeträgers sein muss. Deutlich wird dies bei der Einschaltung der Polizei. Es bedarf daher einer sorgfältigen Prüfung der Erforderlichkeit der beabsichtigten Übermittlung.

Der Umgang mit dem Datenschutz wäre sicher in einer anderen Veranstaltung als Einzelthema ein Abendfüllendes Thema.

Schlussbemerkung

Der Schutzauftrag ist eine Chance für die Kinder:

Ihre Not wird sensibler und fachlich kompetenter wahrgenommen. Die Kompetenz der pädagogischen/sozialarbeiterischen Fachkräfte, Eltern eine Brücke zur Hilfe zu bauen, wird erhöht. Wenn nötig, wird das Kindeswohl auch gegen den Willen der Eltern gesichert. Die Zusammenarbeit wird klarer. Allen Fachkräften, für die Kinderschutz keine Alltagsaufgabe ist, insbesondere den Kindertagesstätten und den Jugendfreizeiteinrichtungen sollen erfahrene Kinderschutzfachkräfte zur Seite gestellt werden, die sie bei der Einschätzung und beim Kontakt zu den Eltern beraten.

Der Schutzauftrag ist keine Chance für die Kinder, wenn seine fachlichen, personellen und finanziellen Implikationen nicht eingelöst werden.

Ergebnisse des Workshops 3

Positiver „Ist-Zustand“

- Gemeinsame Fortbildungen z.B. Landesjugendring-kobra-net
    - LK (MBJS)
    - Sozialarbeiter
    - Jugendhilfe
- Kurze Wege
- Lehrer/Schulleiter/Amt für Jugend und Soziales
- Aus Kindessicht:
    - Schule ist die einzige außerfamiliale verpflichtende Institution, die Kinder betreut.
    - Lehrer sind Bindungs- / Respektspersonen und Vorbilder
- § 8a SGB VIII
- Hinzuziehung zu Hilfeplangesprächen
- Monatliche Treffen von Sozialarbeitern an Schulen und Mitarbeitern des sozialpädagogischen Dienstes in Ludwigsfelde
- Unterstützung vom Jugendamt bei Beratungsgesprächen in der Schule
- Erreichbarkeit des Jugendamtes → Bereitschaft zur Kooperation

Kritischer „Ist-Zustand“

- Fehlende/ungenügende Sozialarbeit an Schulen
- Teilnahme an Helferkonferenzen noch nicht durchgängig
- Rechtliche Definition Kindeswohl! Wann?
- Erreichbarkeit des Amtes für Jugend und Soziales für Eltern und Sozialarbeitern an Schulen
- Teilweise mangelnde Kooperation von Schule und Sozialarbeitern an Schulen Eltern und Sozialarbeitern an Schulen
- „Hürde“ Datenschutz
- Kooperationen mit Schulen sind zum Teil schwierig, werden abgeblockt
- Es ist alles so pädagogisch – welche Formen gemeinsamer Prävention!

„Soll-Zustand“

- Bessere „Rückmeldung“ nach der Meldung eines Verdachts auf Kindeswohlgefährdung durch Schulleitung
- Regelmäßiger Kontakt/Austausch zwischen Jugendamt und Schulsozialarbeit
- Persönliche Kontakte von Jugendamt und Schule
- Kooperationen weiter verbessern
- Realistische Schulzuweisungen zu speziellen Lernformen
- Kooperation von Jugendhilfe und Schule in Schule
- Kontakt zwischen Schule und Sozialpädagogischem Dienst enger gestalten, alle 2 Monate oder nach Bedarf
- Gemeinsamer Maßnahmekatalog von Jugendhilfe und Schule an die Entscheidungsträger
- Schutzplan für Lehrer/Schule bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Mehr Personal! (Lehrer/innen, Sozialarbeiter, Schulpsychologen, Erzieher)